

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 15. Jänner 1988

10. Stück

26. Bundesgesetz: Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der „ÖCAD — Österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen Gesellschaft m. b. H.“
(NR: GP XVII RV 363 AB 426 S. 46.)
27. Bundesgesetz: Veräußerung des Bundesanteils an der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Gesellschaft m. b. H.
(NR: GP XVII RV 351 AB 425 S. 46.)
28. Bundesgesetz: Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen
(NR: GP XVII RV 401 AB 428 S. 46.)
29. Bundesgesetz: Schenkung von dem Bund gehörigen, in der Salzburger Residenz befindlichen Tapisserien an das Land Salzburg
(NR: GP XVII RV 347 AB 422 S. 46. BR: AB 3399 S. 495.)
30. Bundesgesetz: Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)
(NR: GP XVII RV 402 AB 427 S. 46. BR: AB 3400 S. 495.)
31. Bundesgesetz: Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
(NR: GP XVII RV 403 AB 431 S. 46. BR: AB 3401 S. 495.)

26. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987 betreffend die Veräußerung der Geschäftsanteile des Bundes an der „ÖCAD — Österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen Gesellschaft m. b. H.“

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die im alleinigen Eigentum des Bundes stehenden Geschäftsanteile an der „ÖCAD — Österreichische Gesellschaft für computerunterstütztes Konstruieren und Fertigen Gesellschaft m. b. H.“, bestmöglich zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

27. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987 betreffend Veräußerung des Bundesanteils an der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Gesellschaft m. b. H.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Geschäftsanteil des Bundes an der Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Gesellschaft m. b. H. im Nominale von 185 Mio S um 1 S zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

28. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987 über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen ermächtigt:

In Niederösterreich

zu Schilling

Tausch

zu Schilling

1. Die in EZ 949, KG Schwechat
inneliegenden Grundstücke
Nr. 183/1 LN, 200/1 LN,
182/3 Sonstige und Nr. 186/
1 LN 11 309 623

genden Grundstückes
Nr. 135/3 LN und die mit der
Ziffer „21“ bezeichnete Teilflä-
che des in der Eisenbahnbuch-
einlage für die privilegierte
österreichisch-ungarische
Staatseisenbahngesellschaft im
Abschnitt der KG Simmering,
Verzeichnis LV, inneliegenden
Grundstückes Nr. 785/3 Bahn-
grund 12 424 000

In Oberösterreich**Verkauf**

2. Die Liegenschaft EZ 28, KG
Steyr, bestehend aus dem
Grundstück Nr. 38 Baufläche
samt dem daraufbefindlichen
Gebäude, Stadtplatz 13 15 000 000

Täusche

zu Schilling

6. Die Grundstücke Nr. 2010/2,
Nr. 2017/2, Nr. 2019,
Nr. 2025/2 je Garten,
Nr. 2025/3, Nr. 2053/1 je LN,
alle inneliegend in EZ 3053,
KG Leopoldau 6 442 920

In Salzburg**Verkauf**

3. Die Liegenschaft EZ 642, KG
Salzburg-Innere Stadt, beste-
hend aus den Grundstücken
Nr. 3954/1 Lagerplatz,
Nr. 3954/28 Garten, Nr. 4060
und Nr. 4405 je Baufläche,
samt den daraufbefindlichen
Objekten 12 376 000

7. Das im Teilungsplan des Inge-
nieurkonsulenten für Vermes-
sungswesen Dipl.-Ing. Dr.
techn. Harald Meixner vom
10. Juli 1986 GZ 10.862/a mit
der violetten Änderung vom
15. Mai 1987 ausgewiesene
Grundstück Nr. 1294/2 neu
Baufläche inneliegend in
EZ 1364, KG Landstraße 80 000 000

In Tirol**Verkauf**

4. Grundstück Nr. 84 Baufläche
samt dem daraufbefindlichen
Gebäude, inneliegend in EZ 56,
KG Kitzbühel-Stadt 22 500 000

8. Die in EZ 442, KG Auhof inne-
liegenden Grundstücke Nr. 3/
4 LN, 3/28 LN, 3/29 LN und
3/31 LN sowie das in EZ 851,
KG Auhof inneliegende
Grundstück Nr. 42/9 LN 13 073 000

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In Wien

Waldheim

Verkauf

Vranitzky

5. Die im Teilungsplan des Dipl.-
Ing. Fellingner in Wien vom
11. Oktober 1985 und der vio-
letten Änderung vom 20. Mai
1986, GZ 1343/2, mit der Zif-
fer „2“ bezeichnete Teilfläche
des in der Eisenbahnbuch-
einlage für die privilegierte öster-
reichisch-ungarische Staatseisen-
bahngesellschaft im
Abschnitt der KG Favoriten,
Verzeichnis I, inneliegenden
Grundstückes Nr. 135/2 Bahn-
grund, die mit der Ziffer „4“
bezeichnete Teilfläche des in
EZ 3100, KG Favoriten innelie-

29. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987 betreffend die Schenkung von dem Bund gehörigen, in der Salzburger Residenz befindli- chen Tapisserien an das Land Salzburg

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zur
Schenkung nachstehender Bestandteile des beweg-
lichen Bundesvermögens (Tapisserien) an das Land
Salzburg ermächtigt:

Inv. Nr. CVI des Kunsthistorischen Museums in
Wien (Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe)

Darstellungen aus der Geschichte von Romulus und Remus Brüssel, vor 1594

1. Kampf der Etrusker gegen die Römer
2. Belagerung Roms durch Porsena
3. Raub der Sabinerinnen

Inv. Nr. CVII des Kunsthistorischen Museums in Wien (Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe)

„Die zwölf Monate“, 9 Stück

Brüsseler Stadtmarke, Weberzeichen J. F.

v. d. Hecke, 17. Jahrhundert

1. Januarius — Februarius
2. Martius — Aprilis
3. Majus — Junius
4. Julius — Augustus
5. September — October
6. November — Dezember
7. Jäger mit Pfeil und Bogen
8. Landschaft mit Schafhirten
9. Landschaft mit vier Personen

Inv. Nr. CVIII des Kunsthistorischen Museums in Wien (Sammlung für Plastik und Kunstgewerbe)

Marmorbrunnen mit Putten

Antwerpen, 1. H. 17. Jahrhundert

§ 2. Die Schenkung hat unter Mitübertragung aller mit den Schenkungsobjekten verbundenen Rechte, Lasten und Verpflichtungen zu erfolgen.

§ 3. Das auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Rechtsgeschäft ist von den Stempel- und Rechtsgebühren, den Bundesverwaltungsabgaben sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

30. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987 über die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich leistet zur Internationalen Entwicklungsorganisation einen achten zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1 246 160 000 Schilling.

(2) Die Republik Österreich wird die Verpflichtungserklärung zur Leistung des Beitrages in der in Abs. 1 genannten Höhe gegenüber der Internationalen Entwicklungsorganisation abgeben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

31. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1987 über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich die Verpflichtung zu übernehmen, an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für das Jahr 1987 einen Beitrag in Höhe des US-Dollar-Gegenwertes von 1 Million Schilling zu leisten.

(2) Die für die Leistung der Beitragszahlung erforderlichen Veranlassungen hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Maßgabe des Bundesfinanzgesetzes 1987 zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.